

Referent Cuno: Ich finde es für unbedenklich, über den zweiten Antrag abzustimmen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß die Kammer den Beschluß gefaßt hat, daß jedenfalls nur vorbehaltlich eines spätern Beschlusses bei B. abgestimmt werden könne.

Abg. v. Dieskau: Ich muß den Vorwurf einer zu großen Allgemeinheit zurückweisen, welcher der von mir und dem Abg. Delling übergebenen Petition gemacht worden ist. Es sind in ihrem Eingange die Gründe genau angegeben, weshalb wir es für nöthig hielten, sie an die Kammer zu bringen. Natürlich konnten diese Gründe in dem Schlusspetition nicht wiederholt werden. Es ist häufig in dieser Versammlung der Fall gewesen, daß dieselbe auf spezielle Anträge der Deputationen nicht eingegangen ist, sondern an deren Stelle allgemeine Anträge vorgeschlagen und angenommen hat. Ja, selbst Seiten der Staatsregierung ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Anträge allgemein gehalten werden möchten, damit sie in ihren künftigen Vorschlägen nicht beschränkt sei. Ich bin daher der Ansicht, daß die Deputation vielmehr den Petenten Dank schuldig sei, ihren Antrag allgemein gehalten zu haben. Was und unbestimmt kann aber die Petition auch schon um deswillen nicht genannt werden, weil sich so viele Abgeordnete im Interesse derselben ausgesprochen haben.

Referent Cuno: Den Dank, welchen der Abg. v. Dieskau von der Deputation beansprucht, kann sie ihm nicht zollen. Ich frage, was die Deputation für einen Bericht hätte erstatten sollen, da ihr Nichts als ein so ganz allgemeiner Antrag zugegangen war.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Da ein Königl. Commissair an den Verhandlungen der geehrten Deputation nicht Theil genommen hat, so ist es von Nutzen, daß die Erklärung der Regierung über die vorliegende Petition dem Berichte der jenseitigen Deputation beigegeben worden. Dadurch ist wenigstens Gelegenheit gegeben, von den Gründen Kenntniß zu nehmen, auf welchen das zeitliche Katastrationsverfahren beruht, und es ist vorauszusetzen, daß die Mitglieder der geehrten Versammlung davon Kenntniß genommen haben. Der Stand der Sache ist im Wesentlichen noch derselbe, wie bei Berathung des Gegenstandes in der I. Kammer, ich kann mich daher auf Weniges beschränken. Alles hängt davon ab, welche Auslegung man der §. 18. des Gesetzes giebt. Dies ist die Fundamentalbestimmung für das Katastrationsverfahren. — Nach eben dieser Paragraphe ist so viel ganz gewiß, daß eine Ermittlung des wahren Gebäudewerthes erfolgen soll; darüber waltet nur noch eine Meinungsverschiedenheit ob, wie diese Ermittlung erfolgen soll. Die Brandversicherungscommission und mit ihr die Staatsregierung hält eine in das Einzelne gehende Ermittlung für nöthig, um den Zweck vollkommen zu erreichen. Die I. Kammer und mit ihr die geehrte Deputation scheint davon auszugehen, daß eine ganz summarische Schätzung ausreiche. Vielleicht liegt auch hier, wie so oft, die Wahrheit in der Mitte. Sollte man bei dem bisherigen Verfahren hin und wieder etwas zu weit gegangen sein, so streift

das Verfahren, was jetzt empfohlen wird, an das andere Extrem; man würde in die früheren Fehler zurückfallen und Ungleichheiten aufs Neue hervorrufen. Beschließen Sie jetzt, meine Herren, was Ihnen das Beste scheint, man wird unbefangen prüfen und überall nur das Beste der Sache im Auge haben. Unbilligen Tadel wird die Regierung eben so nach Gebühr zu würdigen wissen, als wohlbegründete Vorschläge auf Verbesserung entgegen nehmen. Ich bin Ihnen noch Aufschluß darüber schuldig, wie weit bei dem Katastrationsverfahren bereits vorgeschritten ist, denn der geehrte Abgeordnete Sachse hat mich dessen nicht vollständig überhoben. Die Uebersicht, welche ich gebe, umfaßt den Stand des Katastrationsgeschäfts bis zum 16. September d. J. mit Ausschluß der Städte Dresden und Leipzig.

Es befinden sich in den alten Erblanden  
2 Städte über und mit 10,000 Einwohnern, in diesen ist die Katastration vollendet.

24 Städte über und mit 4000 Einwohnern, in 14 derselben ist die Katastration vollendet — also zu  $\frac{7}{12}$ .

85 Städte über und mit 1000 Einwohnern, in 48 derselben ist die Katastrirung vollendet — also zu  $\frac{4}{7}$ .

18 Städte unter 1000 Einwohnern, in 9 derselben ist die Katastration vollendet — also zur Hälfte.

113 Flecken und Dörfer über und mit 1000 Einwohnern, in 57 derselben ist die Katastration vollendet — also circa die Hälfte.

2125 Dörfer über und mit 100 Einwohnern, in 1200 derselben ist die Katastration vollendet — also circa  $\frac{4}{7}$ .

668 Dörfer unter 100 Einwohnern, in 409 derselben ist die Katastration vollendet — also circa  $\frac{2}{3}$ .

Seitdem ist wieder ein voller Monat verflossen, und obgleich in Folge der Petition manche Oborgkeiten der Katastration Anstand gegeben, so läßt sich doch hiernach annehmen, daß die Katastration bis jetzt nahe an  $\frac{2}{3}$  zur Ausführung gekommen ist. Dies der gegenwärtige Stand der Sache. Es hat nunmehr die Regierung zu erwarten, ob man sich bei dieser Sachlage veranlaßt findet, zu beantragen, daß das soweit vorgeschrittene Katastrationswerk als nicht geschehen betrachtet werden und dasselbe nun von Neuem nach anderen Grundsätzen beginnen solle. Was die Frage anlangt, ob das neue Gesetz aufzugeben sei, so berühre ich sie jetzt nicht, sie scheint mir der Berathung des Berichts unter B. vorbehalten werden zu müssen. Nur eine Aeußerung über die Ausstellung wegen der jetzigen Taxationen erlaube ich mir noch, nämlich die: daß bei diesen Taxationen lediglich der Bauwerth, nicht der Kaufwerth berücksichtigt wird.

Abg. Todt: Ich habe zwar schon vor längerer Zeit um das Wort gebeten, ich würde aber, wie die Sachen jetzt stehen, darauf verzichtet haben, wenn nicht zwei Umstände mich veranlaßten, von dem verliehenen Rechte doch noch Gebrauch zu machen. Zuvörderst halte ich es als Deputations-Mitglied für nothwendig, zu erklären, was mich eigentlich veranlaßt hat, dem Beschlusse der Deputation zur Abweisung der von